

## Kennzeichnung der Kanus

Nach der Verordnung für die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen auf Binnenschifffahrtsstraßen sind Kanus von der Führung eines amtlichen Kennzeichens befreit. Dennoch besteht auf allen Binnenschifffahrtsstraßen die Verpflichtung, Boote zu kennzeichnen.

Dazu muss der Bootsname von außen deutlich lesbar sein (ca. 10 cm große Buchstaben). Zusätzlich sind Name und Anschrift des Eigentümers an einer erkennbaren Stelle im Bootsinneren fest anzubringen (entweder mit wasserfestem Stift oder mit einem angeschraubten Schild).

Der Deutsche Kanu-Verband empfiehlt allen Mitgliedern, ihre Kanus – auch bei der Befahrung von kleineren Gewässern – in der o.a. Art und Weise zu kennzeichnen. Zusätzlich sollten die Boote der DKV-Mitglieder einen DKV-Stander in der Mindestgröße 30 x 20 cm führen oder aber mit einem Abziehbild des DKV-Standers ausgerüstet sein.

**Tipp:** Ausführliche Informationen über Verkehrsvorschriften auf Binnenschifffahrtsstraßen erhalten Sie über das "Elektronische Wasserstraßen-Informationssystem" des Bundes unter:

<http://www.elwis.de/Freizeitschiffahrt/>